3.0 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren 5.3 Die jeweils angrenzenden Eigentümer, Erbbauberechtigten und Anlieger haben das Recht, die mit (C) 5. Denkmalbereichssatzung TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) festgesetzten Flächen mit einem Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht ((L) unterirdisch) und die mit Innerhalb des Plangebietes gilt die Satzung über die Unterschutzstellung der Zechensiedlung Teutoburgia (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) **(D)** festgesetzten Flächen mit einem Gehrecht (G) zu belasten. in Herne - Stadtbezirk Sodingen nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils 3.1 In den mit X gekennzeichneten Bereichen sind untergeordnete Nebenanlagen gültigen Fassung. A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Art der baulichen Nutzung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. WR Reines Wohngebiet III. HINWEISE Niederschlagswasserbehandlung **1.0** Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO) 3.2 Festsetzung: Im Reinen Wohngebiet 1 (WR 1) sind Garagen und Carports unzulässig. Stellplätze sind Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 51a Landeswassergesetz (LWG) soll Nieder-WA Allgemeines Wohngebiet im WR 1 ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen St und /oder GSt) sowie den schlagswasser ortsnah versickert werden, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Ver-Bergbau Große Teilbereiche des Plangebietes liegen über dem auf Bohnerz verliehenen Bergwerksfeld 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Reinen Wohngebieten 1 - 2 (WR 1 - 2) die nach seitlichen Abstandflächen der Wohngebäude zulässig. mischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. "August". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist deshalb eine Sicherungsanfrage an die Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche Maß der baulichen Nutzung 3.3 Festsetzung: Im Reinen Wohngebiet 2 (WR 2) sowie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Garagen ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Postfach 10 21 65, 45021 Essen zu richten. und sportliche Zwecke unzulässig. und Carports unzulässig. Stellplätze sind im Reinen Wohngebiet 2 (WR 2) sowie im Allgemeinen Grundflächenzahl (GRZ) (als Beispiel) Wohngebiet (WA) ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Der Bereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der Bodendenkmalschutz 1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein Geschossflächenzahl (GFZ) (als Beispiel) zu bebauenden (Teil-Flächen) und/ oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. zulässigen Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke unzulässig. Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. **3.4 Festsetzung:** Auf der straßenabgewandten Seite der Hauptgebäude ist eine bis zu 4,0 m tiefe ebenerdige Zahl der Vollgeschosse (VG) als Höchstmaß (als Beispiel) Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Terrasse zulässig. Mit dem Erdboden verbundene oder starr installierte Terrassenüberdachungen, Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen 1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Markisen und/ oder Pergolen sind unzulässig. Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Bauweise Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Höhenlage, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2295 zu Amt für Bodendenkmalpflege der LWL-Archäologie full Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ **— — - -** Baugrenze verständigen. 93750; Fax: 02761/ 2466 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 2.0 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 Die Höhenlage der Grundstücke darf nicht durch Abgrabungen und Aufschüttungen jeglicher Art offene Bauweise drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), verändert werden. falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband geschlossene Bauweise Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaft-2.1 In den Reinen Wohngebieten 1 - 2 (WR 1 - WR 2) und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird wird die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zulässige Grundfläche für Hauptgebäude durch die in der Planzeichnung festgesetzte überbaubare liche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW). Grundstücksfläche bestimmt. Die zulässige Grundfläche kann durch die Grundfläche von Garagen, . Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen 5.1 Die Stadt Herne hat das Recht, die mit (A) festgesetzten Belastungsflächen mit einem Gehrecht (G) zu Baumschutzsatzung Stellplätzen und ihren Zufahrten, Zuwegungen, Freisitze, Terrassen und Nebenanlagen im Sinne des Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. § 14 BauNVO maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden. Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" - Baumschutzsatzung - in der jeweils gültigen Fassung. 5.2 Die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie die Unternehmen der Telekommunikationsbranche haben das 2.2 In den Reinen Wohngebieten 1 - 2 (WR 1 - WR 2) sowie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine Recht, die mit (B) festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten ((L) unterirdisch) zu belasten. 5. Verkehrsflächen Gestaltungssatzung Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen unzulässig. Die Belastung mit einem Leitungsrecht umfasst auch die Befahrbar- und Begehbarkeit der Flächen. Innerhalb des Plangebietes gelten die verbindlichen Regelungen der Gestaltungssatzung "Siedlung Straßenverkehrsfläche (Anm.: Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist eine Teutoburgia in Herne" in der jeweils gültigen Fassung. nachrichtliche Darstellung und keine Festsetzung) Straßenbegrenzungslinie 6. Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung siehe Einschrieb Elektrizität - Umformerstation Förderturm Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen Abwasserleitung unterirdisch, mit Schutzstreifen 8. Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bereich, in dem untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO unzulässig sind Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze Ehemalige Zeche Teutoburgia Stellplatz Gemeinschaftsstellplatz Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten ((L) unterirdisch) zu belastende Fläche zu Gunsten der Stadt Herne zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie Unternehmen der II 0 Telekommunikationsbranche **(C)** zu Gunsten der angrenzenden Eigentümer, Erbbauberechtigten und Anlieger (Begünstigte s. auch textliche Festsetzung Ziff. 5) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes Abgrenzung unterschiedliche Bauweise innerhalb eines Baugebietes Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen Linie zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Geltungsbereich Denkmalbereichssatzung gem. § 5 DSchG) Baudenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG Bestands- und sonstige Darstellung Füllschema Nutzungsschablone ------ Flurstücksgrenze Flurstücksnumme optische Begrenzung der privaten Gärten Bestandsgebäude Nebengebäude Bestand, (1) Garagen, (2) Schuppen Richtfunktrasse oberirdisch, mit Schutzstreifen vorhandener Baum Maßstab Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte stadtherne Fachbereich Umwelt und Stadtplanung Bebauungsplan Nr. 241 Siedlung Teutoburgia in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der zuletzt geltenden Fassung. Planzeichenverordnung (PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in der zuletzt geltenden Fassung. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zuletzt geltenden Fassung. Inkrafttreten Die Planunterlage entspricht den Anfor-Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Der Haupt- und Personalausschuss hat am 00.00.0000 die Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den Der Rat der Stadt hat am 00.00.0000 der Begründung Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Stadtbezirk Sodingen Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung derungen des § 1 der Planzeichenvergem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 00.00.2015 aufgefordert, gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 00.00.2015 gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 aufgefordert, BauGB erfolgte am 00.00.0000. sich bis zum 00.00.2015 zu äußern. Abs. 2 BauGB vom 00.00.0000 bis einschließlich 00.00.0000 ordnung 1990. sich bis zum 00.00.0000 zu äußern. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. öffentlich ausgelegen. Gemarkung Börnig und Holthausen Herne, den Fachbereich Stadtplanung Fachbereich Vermessung Der Oberbürgermeister Der Oberbürgermeister Der Oberbürgermeister Herne, den Der Oberbürgermeister Flur 10 und 2 Herne, den Maßstab 1 : 1.000 Der Oberbürgermeister Ltd. Städt. Baudirektor Ltd. Städt. Baudirektor Städt. Vermessungsdirektor Der Oberbürgermeister Städt. Verwaltungsdirektor Der Oberbürgermeister Ltd. Städt. Baudirektor Städt. Vermessungsdirektor Der Oberbürgermeister